

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
(zuletzt geändert am 03.12.2008)

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hafenlohr erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühr unberührt.

(3) Die Besuchsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils für einen Monat.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(1) Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgender Staffelung:

Buchungszeit	Kinder mit Hauptwohnsitz in Hafenlohr	Kinder nach § 4 Abs. 5 Buchst. a) der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hafenlohr	Kinder nach § 4 Abs. 5 Buchst. b) der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hafenlohr
<= 2 Std.	55,--	55,--	60,--
>2-3	60,--	60,--	65,--
>3-4	70,--	70,--	75,--
>4-5	80,--	80,--	85,--
>5-6	85,--	85,--	90,--
>6-7	90,--	90,--	95,--
>7-8	95,--	95,--	100,--
>8-9	100,--	100,--	105,--
>9-10	105,--	105,--	110,--

§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Besuchsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt. Ab dem 3. Kind einer Familie/Lebensgemeinschaft entfallen generell die Besuchsgebühren, unabhängig davon, ob die Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten für alle drei und eventuelle weitere Kinder kindergeldberechtigt sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten vom 23.03.1981 außer Kraft.

Hafenlohr, 18.04.2006
Gemeinde Hafenlohr

Alfred Ritter
Erster Bürgermeister

(Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. vom .2006 veröffentlicht.)

§ 5 der Satzung geändert durch Satzung vom 17.11.2010, AMBI. Dez. 2010